



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart


Datum 7. Juli 2021
Aktenzeichen 41-5913.1-003.02

Per E-Mail an

die Gemeinden
die Städte
die Landkreise

in Baden-Württemberg

nachrichtlich
Gemeindetag
Städtetag
Landkreistag




 VwV Integrationsbeauftragte vom 10. April 2019 – Az.: 5913.1-003
Änderung der Bewilligungsstelle ab 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung der VwV Integrationsbeauftragte (VwV IB) im Jahr 2022 teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit, dass das Regierungspräsidium Stuttgart ab sofort als Bewilligungsstelle für die künftige Abwicklung der VwV IB fungiert.

Somit sind Anträge für die Förderrunde 2022 zur VwV IB bis zum 15. November 2021 beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt bzw. abgelehnt. Des Weiteren ist das Regierungspräsidium Stuttgart für die Mittelauszahlungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise im Hinblick auf die von ihm erlassenen Zuwendungsbescheide zuständig.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die Änderung der Bewilligungsstelle (bisher: L-Bank / neu: Regierungspräsidium Stuttgart) betrifft im Einzelnen folgende Passagen der VwV IB:

Nr. 7.1 VwV IB

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

Nr. 7.2 VwV IB

Anträge sind mit den auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt1/ref152/>) veröffentlichten Antragsformularen in schriftlicher Form per E-Mail bis zum 15. November des vor dem Bewilligungszeitraum liegenden Jahres beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen.

Nr. 7.4 VwV IB

In Abweichung von den Nummern 1.4 und 1.7 ANBest-K darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird; sie ist jedoch spätestens drei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums beim Regierungspräsidium Stuttgart anzufordern.

Nr. 8.1 VwV IB

Die Verwendung der Zuwendung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart mit dem auf seiner Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular und einer Bestätigung der Beschäftigung (zum Beispiel Arbeitsvertrag) nachzuweisen.

Mit dieser Vorgriffsregelung wird ausschließlich die Änderung der Bewilligungsstelle für die künftige Abwicklung der VwV IB verfügt. Alle anderen Bestandteile der VwV IB bleiben unberührt. Auch die Zuständigkeit für die Abwicklung der bisher bereits von der L-Bank im Rahmen der VwV IB erlassenen Zuwendungen bleibt bis zu deren vollständigen Realisierung bei der L-Bank.

Diese Regelung erfolgt im Vorgriff auf die vorgesehene Änderung der Bewilligungsstelle im Rahmen der Änderung der VwV IB im Jahr 2022. Sie gilt ab sofort und ist zeitlich befristet bis zum Inkrafttreten der für das Jahr 2022 vorgesehenen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV IB.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Birgit Locher-Finke
Ministerialdirigentin